

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 22. Juni 2007  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: 030 78730-339  
Telefax: 030 78730-320  
GeschZ.: II 42-1.156.601-67/06

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-156.601-356

**Antragsteller:**

Halbmond Teppichwerke GmbH  
C.-W.-Koch-Straße 6  
08606 Oelsnitz

**Zulassungsgegenstand:**

Textile Bodenbeläge  
"Halbmond Wolle Filz"

**Geltungsdauer bis:**

31. Juli 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. \*  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.



\* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-353 vom 28. Juli 2005 und die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-356 vom 28. Juli 2005.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "Halbmond Wolle Filz" als schwerentflammbare Bodenbeläge (Klasse C<sub>fl</sub>-s1 nach DIN EN 13501-1)<sup>1</sup>, jedoch nur auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$ )<sup>2</sup>.

Die Bodenbeläge dürfen unverklebt oder mit einem handelsüblichen Klebstoff, der nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, verklebt verwendet werden.

Die textilen Bodenbeläge dürfen in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Tufting-Bodenbeläge mit Schnittpol oder Schlingenpol müssen bestehen aus

- der Nutzschrift aus Wolle und Polyamid 6,
- dem Trägermaterial aus einem Polyester/Polyamid-Vlies,
- der Verfestigung aus Synthese-Latex sowie
- dem Filzrücken aus Polyester.



Die Bodenbeläge sind mit einem Mottenschutzmittel ausgerüstet.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge mit Schnittpol und einer Filzschicht mit einem Flächengewicht von  $300 \text{ g/m}^2$  muss  $10,0 \text{ mm}$  bis  $14,0 \text{ mm}$  ( $\pm 10 \%$ ) und das Gesamtflächengewicht  $2160 \text{ g/m}^2$  bis  $3110 \text{ g/m}^2$  ( $\pm 10 \%$ ) betragen.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge mit Schlingenpol und einer Filzschicht mit einem Flächengewicht von  $300 \text{ g/m}^2$  muss  $8,5 \text{ mm}$  bis  $10,5 \text{ mm}$  ( $\pm 10 \%$ ) und das Gesamtflächengewicht  $2410 \text{ g/m}^2$  bis  $2660 \text{ g/m}^2$  ( $\pm 10 \%$ ) betragen.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge mit Schnittpol und einer Filzschicht mit einem Flächengewicht von  $600 \text{ g/m}^2$  muss  $12,0 \text{ mm}$  bis  $16,0 \text{ mm}$  ( $\pm 10 \%$ ) und das Gesamtflächengewicht  $2460 \text{ g/m}^2$  bis  $3410 \text{ g/m}^2$  ( $\pm 10 \%$ ) betragen.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge mit Schlingenpol und einer Filzschicht mit einem Flächengewicht von  $600 \text{ g/m}^2$  muss  $8,5 \text{ mm}$  bis  $13,0 \text{ mm}$  ( $\pm 10 \%$ ) und das Gesamtflächengewicht  $2710 \text{ g/m}^2$  bis  $2960 \text{ g/m}^2$  ( $\pm 10 \%$ ) betragen.

2.1.2 Die auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$ )<sup>2</sup> verlegten Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Klasse C<sub>fl</sub>-s1 nach DIN EN 13501-1<sup>1</sup>, Abschnitt 11, erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Eine Liste dieser Einzelprodukte ist beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der Überwachungsstelle hinterlegt.

1 DIN EN 13501-1: Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten (Ausgabe Juni 2002) – Abschnitte 11 und 12.2

2 bzw. auf mineralischen Untergründen der Klassen A<sub>1fl</sub> oder A<sub>2fl</sub> der DIN EN 13501-1 mit einer Mindestdicke von  $6 \text{ mm}$  und einer Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bodenbeläge sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Die Bodenbeläge, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Bodenbelägen, deren Verpackung oder den Beipackzetteln anzubringen:

- "[Produktname]"/(ggf. ergänzende Produktbezeichnungen)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks, Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Brandverhalten: Klasse C<sub>fl</sub>-s1 (DIN EN 13501-1) auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$ )"

Darüber hinaus dürfen die Bauprodukte mit der Aufschrift "Rezeptur beim DIBt hinterlegt" gekennzeichnet werden.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller eine Überwachungs- und Zertifizierungsstelle einzuschalten, die für Bauprodukte mit der lfd. Nr. 2.10.3 der BRL A Teil 2 (veröffentlicht im Teil IIb des "Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen") anerkannt ist.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile

<sup>3</sup> Die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" sind in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom 1. April 1997 veröffentlicht.



- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die geprüften Einzelprodukte repräsentativ für die gesamte Gruppe sind. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>3</sup> sinngemäß anzuwenden. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Ausführung

Die textilen Bodenbeläge sind auf massiven, mineralischen Untergründen (Rohdichte  $\geq 1350 \text{ kg/m}^3$ )<sup>2</sup> als Bodenbelag (auch als Treppenbelag) unverklebt oder verklebt zu verwenden.

Misch

Beglaubigt



Deutsches Institut  
für Bautechnik

34